

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landgemeinde Drei Gleichen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat in seiner Sitzung, am 22.08.2019 mit Beschluss-Nr. LG1-GR-2019/11-165 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landgemeinde Drei Gleichen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – wird die Satzung der Landgemeinde Drei Gleichen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) mit Ausfertigungsdatum vom 10.05.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen Nr. 5/2019 am 18.05.2019, wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen, für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde eine jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund im Sinne des Absatzes 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.“

3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

1. „§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerfreiheit und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)“
2. Abs. 4 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2019 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 10.09.2019



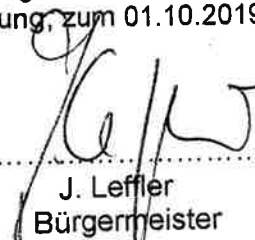

J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 9/2019 vom 21.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.
Die Hundesteuersatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.10.2019, in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 23.09.2019




J. Leffler
Bürgermeister